

Tanzunterrichtsstunden und die als Zuhörer zu geschlossenen Tanzkursen anzusehenden Veranstaltungen (wie Prüfungsball, Schlusskränzchen usw.) unterliegen — letztere jedoch nur bezüglich einer Veranstaltung für jeden Tanzkursus — der Lustbarkeitssteuer nicht.

2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung je nach dem Umfange des Unternehmens in den Grenzen von 10 bis 50 M.

3. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theatervorstellung:

- a) bei freiem Eintritt 1 M.,
- b) bei einem Eintrittsgelde bis 30 Pf. 2 M.,
- c) bei einem solchen von mehr als 30 Pf. bis 1 M. 5 M.,
- d) bei einem solchen von mehr als 1 M. bis 2 M. 10 M.,
- e) bei einem solchen von mehr als 2 M. 30 M.

Werden die Konzerte bis über 12 Uhr nachts ausgedehnt, dann ist der doppelte Betrag als Steuer zu entrichten. Die Theater-Vorstellungen der stehenden Theater-Institute sind von der Besteuerung ausgeschlossen.

4. Für die Veranstaltung von Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen und ähnlichen Darbietungen in geringerem Umfange für den Tag:

- a) bei freiem Eintritt 1 M.,
- b) bei höchstem Eintritt von 50 Pf. 3 M.,
- c) bei solchem von mehr als 50 Pf. 10 M.

5. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballett- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauber-künstlern, Bauchrednern usw., Varietés, Spezialitäten-Vorstellungen, Tengel-Tangel usw.:

- a) bei freiem Eintritt oder einem Eintrittsgelde von höchstens 75 Pf., für die Vorstellung 2—4 M.,
- b) bei einem Eintrittsgelde von mehr als 75 Pf., für die Vorstellung 5—8 M.

6. Für gewerbsmäßige Vorträge auf einem Klavier oder anderen Musikinstrumenten in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten:

- a) bis 12 Uhr abends für den Tag 1 M.,
- b) über 12 Uhr abends hinaus für den Tag 2 M.

Musikalische Unterhaltungen, unter Benutzung der in Nr. 7 besonders be-

steuerten Musikautomaten, sind steuerfrei.

7. Für den Betrieb:

- a) eines zur Unterhaltung der Gäste oder Benutzung durch dieselben aufgestellten Orchestrions oder elektrischen Klaviers, eine für jedes angefangene Vierteljahr zu entrichtende Abgabe von 3 M.,
- b) eines sonstigen Musikautomaten, welcher entweder auf dem Erdboden steht oder an der Wand befestigt ist, eine für jedes angefangene Vierteljahr zu entrichtende Abgabe von 1 M.,
- c) eines zur Unterhaltung oder Er-gößung dienenden Automaten, Personenwage, eine für jedes angefangene Vierteljahr zu entrichtende Abgabe von 3 M., für Wutoskope wie vor 6 M.,
- d) eines Spielautomaten, bei dem der Zufall oder ein geringes Maß von Geschicklichkeit über Gewinn oder Verlust entscheidet, eine für jeden angefangenen Monat zu entrichtende Abgabe von 5 M.

8. Für den Betrieb eines Karussells, eines Velozipedenkarussells, einer russischen Schaukel oder ähnlicher Veranstaltungen für den Tag

- a) bei Betrieb durch menschliche oder tierische Kraft 1—3 M.,
- b) bei Betrieb durch Maschinenkraft 10—30 M.

9. Für den Betrieb eines Glücksrades, einer Würfelbude oder sonstigen Veranstaltung zum Auspielen von Waren, für den Tag 1—30 M.

10. Für den Betrieb einer Schießbude, je nach dem Umfang derselben, für den Tag 0,50—2 M., für die ständigen Schießbuden einvierteljährlich 10 M.

11. Für öffentliche Belustigungen und Schaustellungen der vorher nicht gedachten Art, wie sie auf Jahrmärkten, Schießfesten oder bei sonstähnlichen Gelegenheiten dargeboten zu werden pflegen, einschließlich der ständigen Darbietungen, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, eines Museums, von Tiersammlungen (Menagerien), abgerichteter Tiere, Wachsfiguren-Kabinett, Kraftmesser, je nach der Höhe des Entgeltes des Unternehmens, täglich 0,50—3 M.

12. Für deklamatorische Vorlesungen, Rezitationen und Vorträge aller Art — einschließlich Lichtbilder-Vorträge, melodramatische Aufführungen — welche in der Absicht der Gewinnerzielung be-